

STADT ASPERG

BEBAUUNGSPLAN

„OSTUMFAHRUNG“

VOM 08.12.2009



TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
 - 2 Anhang zum Bebauungsplan
 - 3 Anlagen des Bebauungsplans
 - A Planungsrechtliche Festsetzungen
 - B Hinweise
 - C Verfahrensvermerke
- Anhang: Pflanzliste

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018, 3081 f.).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

2 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzenliste
- Maßnahmenplan (aus Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“)

3 Anlagen des Bebauungsplans

- Begründung (Teil I)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan (Teil II) „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof. Dr. Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, vom 29.07.2009.
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof. Dr. Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, vom 29.07.2009.
- Lärmuntersuchung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Ostumfahrung“ der Stadt Asperg, Planungsbüro Prof. Dr. Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, 10.07.2009
- Luftschadstoffgutachten zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“ der Stadt Asperg, Planungsbüro Prof. Dr. Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, 15.09.2009
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Ostumfahrung Asperg, Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Stuttgart, vom Juli 2009
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Ostumfahrung von Asperg, Planungsbüro Prof. Dr. Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, Oktober 2004
- Machbarkeitsstudie Ostumfahrung Asperg, Ingenieurbüro BS Bender + Stahl, Ludwigsburg, September 2004
- Machbarkeitsstudie Ostumfahrung Asperg, Teil Lärmabschätzung, Ingenieurbüro BS Bender + Stahl, Ludwigsburg, Juli 2004
- Machbarkeitsstudie Ostumfahrung Asperg, Teil Luftschadstoffe, Ingenieurbüro BS Bender + Stahl, Ludwigsburg, Juli 2004
- Ingenieurgeologisches Gutachten zum Projekt 71679 Asperg – Ostumfahrung, Institut Dr. Haag GmbH, Kornwestheim vom 19.12.2007
- Nachtrag zum Ingenieurgeologischen Gutachten, Institut Dr. Haag GmbH, Kornwestheim vom 28.01.2008

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A1.1 FNL 1: Entwicklung extensiver Streuobstwiesen (Ausgleichsmaßnahme A1)

Auf Ackerflächen und einer ehemaligen Wegfläche sind hochwertige extensive Streuobstwiesen zu entwickeln. Als Obstbäume sind regionaltypische, robuste Sorten zu verwenden (Vorschlag Artenliste siehe Anhang). Die Wiesen sind aus regionalem (Naturraum) Saatgut der Zusammensetzung der „Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte“ (vornehmlich aus dem Spektrum der Magerwiese) herzustellen und durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Pestizid- und Düngemiteleinsatz sind nicht zulässig. Beim Einbau des humosen Oberbodens ist die Einbringung von Neophyten (eingeschleppte Pflanzen) unzulässig.

Bereich RWE-Trasse:

Im Bereich des 42 m Schutzstreifens der RWE-Freileitungstrasse sind zur Begrenzung des Höhenwuchses ersatzweise Wildapfelbäume (*Malus silvestris*) anzupflanzen.

A1.2 FNL 2: Entwicklung von Ruderalvegetation (Ausgleichsmaßnahme A3)

Zur Nutzung und Förderung des lokalen Arten- und Genpotenzials werden auf den gekennzeichneten Flächen Ruderalstandorte gemäß Grünordnungsplan hergestellt. Im Einzelnen sind folgende Typen vorzusehen:

Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte

Auf den südexponierten Einschnittsböschungen ist das Böschungsplanum als Rohboden zu belassen und der selbstständigen Besiedlung mit Gräsern und Kräutern zu überlassen. Aufgrund der Besonnungsverhältnisse ist ein Aufkommen trockenheits- und wärmeangepasster Pflanzen anzunehmen, bei denen der Anteil an Kräutern überwiegen dürfte. Ein Aufkommen von Gehölzen ist nicht erwünscht, so dass sich je nach Gehölzaufwuchs in mehrjährigen Abständen ein geringer Pflegeaufwand für das Auslichten der Gehölze ergeben kann. Hierzu kann die gesamte Fläche abgemäht und das Mähgut entfernt und der Gehölzaufwuchs gehäckselt werden. Zur Hangsicherung ist zu prüfen, ob diese durch den Einbau von Geotextilien oder abschnittsweise durch Steinlagen gewährleistet werden muss.

Ausdauernde Ruderalvegetation frischer Standorte

Auf der Einschnittsböschung unterhalb der geplanten Baumreihe ist das Böschungsplanum als Rohboden zu belassen und der selbstständigen Besiedlung mit Gräsern und Kräutern zu überlassen. Aufgrund der Nordexposition ist ein Aufkommen von Pflanzen anzunehmen, die an frische bis feuchte Standortverhältnisse angepasst sind. Der Anteil an Kräutern Gräsern sollte ausgeglichen sein, kann

sich jedoch auch zugunsten einer Gräserdominanz verschieben. Ein Aufkommen von Gehölzen ist nicht erwünscht, so dass sich je nach Gehölzaufwuchs in mehrjährigen Abständen ein geringer Pflegeaufwand für das Auslichten der Gehölze ergeben kann. Hierzu kann die gesamte Fläche abgemäht und das Mähgut entfernt und der Gehölzaufwuchs gehäckselt werden. Zur Hangsicherung ist zu prüfen, ob diese durch den Einbau von Geotextilien oder abschnittsweise durch Steinlagen gewährleistet werden muss.

A1.3 Straßenbeleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind Natriumdampflampen und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.

A1.4 Schutz der Kleintiere

zum Schutz der Kleintiere sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Kleintier- und vogelsichere Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken. Die Öffnungen der Abdeckungen sollten maximal 10 mm groß sein.
- Verwendung von Gullys mit Schlammheimern mit gelochtem Boden anstelle eines Siphons für die Regenwasserableitung.

A2 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Fläche ist gemäß Planeintrag mit einem Leitungsrecht Schutzstreifen Hochspannungsleitung zugunsten der RWE Transportnetz Strom GmbH zu belasten.

A3 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

A3.1 Lärmschutzwand

Die im zeichnerischen Teil eingetragene Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von 3,0m zu erstellen.

A4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

A4.1 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

(Pflanzlisten für die Pflanzzwänge (pz) und Grünfestsetzungen sind im Anhang tabellarisch zusammengefasst.)

Pflanzzwang – Pflanzung Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß der Pflanzliste (im Anhang) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 20 cm zu betragen (gemessen in 1,0 m Höhe). Die Größe der Baumscheibe darf 4,0 qm nicht unterschreiten.

Bereich RWE-Trasse:

Im Bereich des 42 m Schutzstreifens der RWE-Freileitungstrasse sind zur Begrenzung des Höhenwuchses ersatzweise Wildapfelbäume (*Malus silvestris*) anzupflanzen.

Pflanzzwang 1 (pz1) – Gehölz- oder Gebüschpflanzung (Ausgleichsmaßnahme A2 und A5)

Auf den gekennzeichneten Flächen sind gemäß Grünordnungsplan Gehölzstrukturen anzulegen, bzw. Gebüsche zu entwickeln.

Die Erhaltungspflege ist extensiv zu gestalten. Artenvorschlag siehe Artenliste im Anhang. Beim Einbau des humosen Oberbodens ist darauf zu achten, dass keine Neophyten eingebracht werden.

Insbesondere auf den Böschungsflächen der gekennzeichneten Flächen sind Gebüsche zu entwickeln. Dabei sind auf der südexponierten Einschnittsböschung Gebüsche trockenwarmer Standorte und auf den sonstigen Böschungsflächen Gebüsche mittlerer Standorte gemäß Grünordnungsplan anzulegen:

Gebüsch trockenwarmer Standorte

Auf der südexponierten Einschnittsböschung werden im Wechsel mit Ruderalflächen (A3.1) Gebüsche trockenwarmer Standorte entwickelt (Artenliste siehe Anhang). Die Stöcklinge für die Gebüschpflanzung haben aus regionaler Herkunft (Naturraum) zu stammen. Der Bestand ist als lockere Pflanzung zu entwickeln. Zwischen den Pflanzgruppen ist genügend Fläche für sich selbst entwickelnde Ruderalvegetation zu belassen. Die Gebüsche bedürfen nach der Entwicklungspflege (3 - 5 Jahre) keinen besonderen Pflegeaufwand. Je nach Bedarf können diese alternierend auf den Stock gesetzt werden. Ein auf den Stock setzen der gesamten Fläche hat dabei zu unterbleiben. Die Zwischenflächen sind lediglich einmal jährlich zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Pestizid- und Düngemittelsatz ist nicht zulässig.

Gebüsch mittlerer Standorte

Auf den sonstigen Böschungsflächen, die für Gebüschpflanzungen vorzusehen sind, sind Gebüsche mittlerer Standorte zu entwickeln (Artenliste siehe Anhang). Der Bestand ist als lockere Pflanzung zu entwickeln. Zwischen den Pflanzgruppen wird Landschaftsrasen (Arten-Zusammensetzung entsprechend Fettwiese mittlerer Standorte) angesät. Das Saatgut für den Landschaftsrasen und die Stöcklinge für die Gebüschpflanzung haben aus regionaler Herkunft (Naturraum) zu stammen. Die Gebüsche bedürfen nach der Entwicklungspflege (3 - 5 Jahre) keinen besonderen Pflegeaufwand. Je nach Bedarf können diese alternierend auf den Stock gesetzt werden. Ein auf den Stock setzen der gesamten Fläche hat dabei zu unterbleiben. Die Zwischenflächen sind zwei- bis max. dreimal jährlich zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Pestizid- und Düngemiteleinsatz ist nicht zulässig.

Pflanzzwang 2 (pz2) – Landschaftsrasenansaat (Ausgleichsmaßnahme A4)

Auf den Banketten und sonstigen Abstandsflächen entlang des geplanten Straßenkörpers sowie auf Restflächen außerhalb des engeren Straßenkörpers ist auf den gekennzeichneten Flächen Landschaftsrasen aus Saatgut regionaler Herkunft (Naturraum) und für unterschiedliche Standortansprüche anzulegen. Folgende Unterscheidungen sind gemäß Grünordnungsplan zu treffen:

Landschaftsrasen magerer Standorte

(Artenspektrum der Magerwiese, LfU-Schlüssel 33.43.00)

Die Abstandsflächen, die ausreichend belichtet und nicht für die Ableitung des Oberflächenwassers vorgesehen sind, sind als Landschaftsrasen anzulegen. Hierbei ist Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraum) zu verwenden. Insbesondere für die Abstandsflächen, die nicht unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen (Häufung von Stoffeinträgen) ist das Artenspektrum der Magerwiese zu verwenden. Die Flächen sind zwei- bis max. dreimal jährlich zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Pestizid- und Düngemiteleinsatz unterbleiben. Für die Herstellung des Rohplanums ist entsprechend des Entwicklungsziels ein mageres Decks substrat mit erhöhtem Sandanteil und geringerem Humusanteil einzubauen. Beim Einbau des humosen Oberbodens ist darauf zu achten, dass keine Neophyten eingebracht werden.

Landschaftsrasen für Feuchtstandorte

Die für die Ableitung des Oberflächenwassers vorgesehenen Entwässerungsmulden sind mit Landschaftsrasen für Feuchtstandorte anzusäen. Neben der hierzu vorgesehenen Regelsaatgutmischung (RSM 7.3) sind überwiegend Arten der Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte aus regionaler Herkunft (Naturraum) zu verwenden. Pestizid- und Düngemiteleinsatz nicht zulässig. Das Rohplanum ist standardmäßig herzustellen. Beim Einbau des humosen Oberbodens ist darauf zu achten, dass keine Neophyten eingebracht werden.

Landschaftsrasen für Halbschattenlage

Insbesondere im wenig belichteten Abschnitt unter der Autobahnbrücke ist auf der Dammböschung Landschaftsrasen für die Halbschattenlage anzusäen. Die Zusammensetzung entspricht dem hierfür vorgesehenen Regelsaatgut (RSM 7.4), welches aus regionaler Herkunft zu stammen hat (Naturraum). Die Flächen sind zwei- bis max. dreimal jährlich zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Pestizid- und Düngemiteleinsatz ist nicht zulässig. Das Rohplanum ist standardmäßig herzustellen. Beim Einbau des humosen Oberbodens ist darauf zu achten, dass keine Neophyten eingebracht werden.

A5 Bedingte Festsetzungen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Auf den Flächen mit bedingten Festsetzungen ist die festgesetzte Nutzung erst zulässig, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden:

- Eingriff in gewidmete Flächen für Bahnanlagen: Entwidmung der Fläche,
- Eingriff in Flächen für Bundesfernstraßen: vertragliche Nutzungsregelung.

B HINWEISE

B1 Bodendenkmale

Im Bereich der geplanten Ostumfahrung befinden sich archäologische Fundstellen (Luftbildbefunde, vorgeschichtliche Siedlungsreste) sowie eine durch zahlreiche Oberflächenfunde bekannte, neolithische Siedlung (um 5500 – um 2200 v. Chr.), ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG. Mit umfangreichen Funden und Befunden ist daher zu rechnen. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind (§ 20 DSchG).

Da diese Fundstellen und Kulturdenkmale beim Bau der Ostumfahrung angeschnitten bzw. zerstört werden, sind zur Feststellung von Ausdehnung und Erhaltungszustand im Vorfeld der Bebauung durch den Planungsträger Baggerschnitte durchzuführen. Diese sind im Verlauf der gesamten Trasse, zeitlich der Baumaßnahme vorgezogen, mit einem Bagger mit Grabräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen, da in diesem Bereich auch mit weiteren – noch nicht bekannten – archäologischen Denkmälern zu rechnen ist, die ggf. ausgegraben oder dokumentiert werden müssen.

B2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (siehe Ziff. B3).

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

B3 Regelungen zum Schutz des Bodens

(Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Stand Januar 2005)

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Bodenaushub aus dem Bereich des Bebauungsplanes ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen (s. Heft 24 Technische Verwertung von Bodenaushub, Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) und bei entsprechender Qualifizierung wiederzuverwerten.
Hierbei gelten für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke vorgesehen ist (v.a. Lagerung, Einbringung), die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg.
Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (s.o.) vorzugehen.
Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 1.2 Einer „Vor-Ort-Verwertung“ des Bodenaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 15-30 cm) abzuschleifen. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

2. Bodenbelastungen

- 2.2 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 2.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.
- 2.5 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

B4 Grundwasserschutz

Es ist geplant, die Trasse im Einschnitt zu führen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass örtlich in das voraussichtlich hoch stehende Grundwasser, insbesondere im Unterkeuper, eingegriffen wird.

Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 Wassergesetz der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung, Grundwasserumleitung, Versickerung in das Grundwasser) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

B5 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich gemäß Geologischer Karte innerhalb der Verbreitung von Gesteinen des Unterkeupers und der Gipskeuper-Formation des Mittelkeupers. Die Gesteine sind teilweise von Löß, Lößlehm oder Junger Talfüllung mit im Detail jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt. Die Talfüllung kann auch einen torfigen Charakter aufweisen.

Mit kleinräumig deutlich unterschiedlichen Baugrund- und Setzungsverhältnissen ist zu rechnen. Im gesamten Planungsgebiet können Verkarstungserscheinungen, beispielsweise in Form von Erdfällen, durch unterirdische Gesteinslösung nicht ausgeschlossen werden. Möglicherweise mit nur geringem Flurabstand anzutreffendes Grundwasser kann durch erhöhte Sulfat- und/oder niedrige pH-Werte betonaggressiv wirken.

(siehe auch Hydrogeologisches Gutachten)

B6 Schutzstreifen der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen

Innerhalb des 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifens der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen der RWE Transportnetz Strom GmbH sind nachstehenden **Bedingungen** einzuhalten:

- Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.
- Die geplante Ortsumfahrung wird im Schutzstreifen der Leitung maximal auf vorhandenem Geländeniveau gebaut.
- Der südlich der Umgehungsstraße geplante parallel verlaufende Wirtschaftsweg wird ebenfalls im Schutzstreifen der Leitung maximal auf vorhandenem Geländeniveau angelegt.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- Um die Standsicherheit der Maste zu gewährleisten, dürfen in diesem Bereich keine Geländeänderungen vorgenommen werden.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen.
- Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche in einem Bereich von mindestens 5,00 m um die Eckstiele der Maste von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden.
- Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung be-

schädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

- Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Transportnetz Strom GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

B7 Atlasten

Auf die Kontrollmessstellen Bt 45 sowie Bt 64 (Abstrom des Ölschaden Osterholz) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

B8 Hydrogeologisches Gutachten

Da aufgrund des hohen Sondierwiderstandes in den unerwartet hoch anstehenden Festgesteinsschichten des Lettenkeupers in wichtigen Bereichen die erforderliche Erkundungstiefe im Rahmen der Untersuchungen zum hydrogeologischen Gutachten nicht erreicht wurde, können im Gutachten verschiedene Aussagen noch nicht getroffen werden (s.o.). Wir empfehlen daher folgende weitere Schritte:

Um Aussagen zur Einteilung der Bodenklassen und der Lösbarkeit der Felsschichten machen zu können, werden Erkundung durch Bohrungen an 2-3 Stellen bis in eine Tiefe von ca. 6-8 m empfohlen.

Das mögliche Vorhandensein eines Bauwerks in dem bestehenden halbseitigen Damm unter der Autobahnbrücke muss abgeklärt werden. Je nach Ergebnis sollte hier der Untergrund auch mit einer Bohrung erkundet werden.

Zur Abklärung eines eventuellen Einflusses auf die Wasserführung des bestehenden Brunnens "Haas" (LfU-OO04f460-2) ist eine tiefere Erkundung der Festgesteins-Schichtfolge bis mind. zur Sohle des tiefsten Einschnitts des geplanten Kanals erforderlich. Bei Antreffen von Grundwasser wird der Ausbau einer Bohrung zu einer 2"-Grundwassermessstelle empfohlen.

Sobald mit dem Aushub bzw. der Freilegung der Gründungssohle des Kanals und der Straße begonnen wird, ist ein Gutachter zu einer abschließenden Gründungsabnahme aufzufordern, damit ein Vergleich der angetroffenen Baugrundverhältnisse mit den im Gutachten zugrunde gelegten erfolgen kann.

Der Gutachter ist zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, wenn sich aus der angetroffenen Geologie Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder abweichend erörtert wurden. Bei Veränderung der Planung muss eine erneute Beauftragung erfolgen.

C VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	21.03.2006
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	23.03.2006
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	05.02.2007 bis 12.03.2007
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	05.02.2007 bis 12.03.2007
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat § 3 Abs. 2 BauGB	17.02.2009
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	26.02.2009
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 3 Abs. 2 BauGB	09.03.2009 bis 14.04.2009
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	26.02.2009
Auslegungsbeschluss des erneuten Entwurfes durch den Gemeinderat § 3 Abs. 2 BauGB	21.07.2009
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	23.07.2009
Öffentliche Auslegung des erneuten Entwurfes § 3 Abs. 2 BauGB	31.07.2009 - 04.09.2009
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum erneuten Entwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	29.07.2009
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	12.01.2010
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung). Asperg, den	20.01.2010

Ulrich Storer, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübl. Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB
Asperg, den 20.01.2010

Ulrich Storer
Bürgermeister

Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA und Stadtplaner
Planverfasser

ANHANG: PFLANZLISTE

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“,
 Planungsbüro Dr. Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Gehölz-/ Gebüschpflanzungen

Nachfolgende Zusammenstellung erfolgt unter Verwendung des Leitfadens „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Bäume 15 – 30 m	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Bäume 5 – 15 m	
Acer campestre	Feldahorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Populus tremula	Zitterpappel, Espe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosus	Trauben-Holunder
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sträucher bis 5 (8) m	
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Sträucher bis 3 m	
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Zaun- oder Weinbergs-Rose

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Laubbäume

Nachfolgende Zusammenstellung ist ein Vorschlag, der insbesondere die landschaftliche Wirkung und die Standortlichkeit berücksichtigt. Unter landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten wird empfohlen, nicht alle der unten aufgeführten Arten zu pflanzen, sondern entweder nur Linden, nur Birnbäume oder nur Sorbus-Arten, wobei die Sorbus-Arten auch im gemischten Verband angepflanzt werden können.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Malus silvestris	Wild-Apfel (im Bereich Schutzstreifen RWE-Trasse)
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Obstbäume

Vorgeschlagen werden meist alte, regionale Sorten, die trotz einem Minimum an Pflegeaufwand eine hohe Lebensdauer und eine reichliche, möglichst regelmäßige Produktion gesunder, insbesondere für die Verwertung geeigneter Früchte erwarten lassen.

Äpfel	Herkunft	bekannt/ verbreitet seit	Verwendung
Alkmene*	n.b.	n.b.	Tafelapfel
Berlepsch*	Westdeutschland	1880	Tafelapfel
Biesterfelder Renette*	Bad Pyrmont/ Niedersachsen	Anfang 20. Jh.	Tafelapfel
Bittenfelder* °°	Waiblingen/ Baden-Württemberg	n.b.	Mostapfel
Bohnapfel*	Neuwieder Becken/ Niederrhein	1800	Mostapfel
Börtlinger Weinapfel°°	Börtlingen/ Baden-Württemberg	1850	Mostapfel
Boskoop*	Boskoop/ Niederlande	1856	Tafelapfel
Brettacher* !	Heilbronn/ Baden-Württemberg	1908	Tafel-/ Brenn- apfel
Champagner Renette*	Champagne/ Frankreich	1799	Tafel-/ Mostapfel
Engelsberger*	Öhringen/ Baden-Württemberg	1854	Mostapfel
Fießers Erstling	Baden-Baden/ Baden-Württemberg	1898	Mostapfel
Fleiner °°	Flein/ Baden-Württemberg	1760	Most-/ Tafelapfel
Fraas Sommerkalvil	Balingen/ Baden-Württemberg	1850	Tafelapfel
Gehrsers Rambur	Göppingen-Jebenhausen/ Baden-Württemberg	1885	Mostapfel
Gewürzluiken*	Nordwürttemberg	1885	Tafel-/ Brenn- apfel

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Äpfel	Herkunft	bekannt/ breitet seit	ver-	Verwendung
Glockenapfel*	Schweiz	n.b.		Tafelapfel
Goldparmäne	Normandie/ Frankreich	1510		Tafelapfel
Goldrenette von Blenheim	Woodstock/ England	1740		Tafelapfel
Gravensteiner	Dänemark	1669		Tafel-/ Brenn- apfel
Hauxapfel	Göppingen-Jebenhausen/ Baden-Württemberg	1920		Mostapfel
Hilde	n.b.	n.b.		Mostapfel
Jakob Fischer*	Rottum/ Baden-Württemberg	1903		Tafelapfel
Josef Musch ^{oo}	Belgien	1872		Tafel-/ Mostapfel
Kaiser Wilhelm*	Witzhelden/ Nordrhein-Westfalen	1864		Tafel-/ Mostapfel
Kardinal Bea	Neuhausen Filder/ Baden-Württemberg	n.b./ 1960		Tafel-/ Mostapfel
Klarapfel ^o	Riga/ Lettland	1850		Tafelapfel
Kleiner Langstiel ^{oo}	Halle a.d. Saale/ Sachsen-Anhalt	1800		Tafelapfel
Landsberger Renette	Landsberg/ Polen	1850		Tafelapfel
Leipferdinger Langstiel	Leipferdingen/ Baden-Württemberg	1900		Mostapfel
Linsenhofer Sämling	Linsenhofen/ Baden-Württemberg	n.b.		Most-/ Tafelapfel
Öhringer Blutstreifling*	Öhringen/ Baden-Württemberg	1907		Tafel-/ Mostapfel
Oldenburg	Geisenheim/ Hessen	1897		Tafelapfel
Raafs Liebling	Nagold/ Baden-Württemberg	n.b.		Mostapfel
Reanda*	n.b.	Neuzüchtung		Tafelapfel
Rewena*	n.b.	Resistente Neu- züchtung		Tafelapfel
Rheinischer Krummstiel*	Rheinland/ Nordrhein-Westfalen	vor 1800		Tafelapfel
Sonnenwirtsapfel* ^{oo}	Backnang/ Baden-Württemberg	n.b.		Mostapfel
Schwarzwälder Renette	Odenwald/ Hessen	n.b.		Tafelapfel
Schwaikheimer Rambur ^{oo}	Schwaikheim/ Baden-Württemberg	n.b.		Tafelapfel
Süße Grüne Schafnase	Bad Boll/ Baden-Württemberg	1598		Most-/ Tafelapfel
Topaz*	n.b.	n.b.		Tafelapfel
Winterrambur*	n.b.	n.b.		Wirtschaftsapfel
Weißer Matapfel	Süddeutschland	1810		Most-/ Tafelapfel
Zabergäu Renette*	Hausen a.d. Zaber/ Baden-Württemberg	1885		Tafelapfel
Zuccalmaglio	Grevenbroich/ Nordrhein-Westfalen	1878		Tafelapfel

* besonders empfehlenswert

^{oo} für den Streuobstanbau besonders empfehlenswert⁴⁶

^o für den extensiven Anbau wegen früher Reife und kurzen Haltbarkeit⁴⁷

! gewisse Feuerbrandanfälligkeit⁴⁸

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Birnen	Herkunft	bekannt/ verbreitet seit	Verwendung
Amanlis Butterbirne	Belgien oder Frankreich	n.b.	Tafelbirne
Augustbirne	Deutschland	17. Jh.	Tafel-/ Brennbirne
Bayerische Weinbirne*	n.b.	1906	Mostbirne
Champagner Bratbirne*	n.b.	1823	Most-/ Brennbirne
Gellerts Butterbirne	Frankreich	1820	Tafelbirne
Grüne Jagdbirne			Mostbirne
Josephine von Mecheln	Mecheln/ Belgien	1830	Tafelbirne
Karcherbirne	Gaildorf/ Baden-Württemberg	1854	Most-/ Brennbirne
Kirchensaller Mostbirne*	Kirchensall/ Baden-Württemberg	n.b.	Mostbirne
Kluppertbirne	n.b.	1789	Mostbirne
Muskatellerbirne	Thüringen oder Sachsen	1798	Tafelbirne
Palmischbirne*	n.b.	1598	Mostbirne-/ Brennbirne
Schweizer Wasserbirne*	Schweiz	1823	Mostbirne
Stuttgarter Geißhirtle*	Stuttgart/ Baden-Württemberg	1800	Tafelbirne
Wilde Eierbirne	n.b.	1854	Mostbirne
Wildling von Einsiedeln			Mostbirne

* besonders empfehlenswert

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Kirschen	Herkunft	bekannt/ verbreitet seit	Verwendung
Büttners Rote Knorpel*	Halle a.d. Saale/ Sachsen-Anhalt	1795	Frischverzehr
Dolleseppler	Bühl/ Baden-Württemberg	n.b.	Brenn-/ Saftkirsche
Dönissens Gelbe	Guben/ Brandenburg	1820	Frischverzehr
Große Prinzessin	Vermutl. Holland	Beginn 18. Jh.	Frischverzehr
Hedelfinger Riesenkirsche*	Hedelfingen/ Baden-Württemberg	Mitte 19. Jh.	Frischverzehr
Kordia*	n.b.	n.b.	Frischverzehr
Regina*	n.b.	n.b.	Frischverzehr

* besonders empfehlenswert

Walnüsse
Vereinzelt tragen auch Walnussbäume (<i>Juglans regia</i>) zur weiteren Vielfalt der Streuobstbestände bei. Zu beachten ist, dass die Wachstumsbedingungen für die Unterpflanzung (Wiese) aufgrund der wuchshemmenden Stoffe der Fruchthüllen und Blätter des Walnussbaums eingeschränkt sind.

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

Im Bereich des Schutzstreifens der RWE-Leitungstrasse ist *Malus silvestris* zu pflanzen (Begründung hierzu siehe Textteil Maßnahmenbeschreibung).

Landschaftsrasen

Die Ansaat darf nicht mit Standardmischungen gebietsfremder Herkunft erfolgen. Nach Möglichkeit sollte hierfür vor Ort gewonnenes, gebietstypisches Wiesensaatgut herangezogen werden. Besonders geeignet ist 'Heublume'⁴⁹ aus viehhaltenden Betrieben der Umgebung. Die handelsüblichen Saatmischungen enthalten dagegen häufig naturraumfremde Arten oder Lokalrassen, die genetisch nicht an die regionalen Gegebenheiten angepasst sind und die heimischen Rassen durch Einkreuzung gefährden können.

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“, Planungsbüro Prof.Dr.Koch, Planung+Umwelt, Stuttgart, 29.07.2009.

ANHANG: MAßNAHMENPLAN

Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“,
 Planungsbüro Prof. Dr. Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, vom 29.07.2009

Maßnahmen zur Grünordnung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

V1.3 Biotopschutz während der Bauphase
 V1.1 Biotopschutz, V1.2 Schutz vor Verunreinigungen, V2 Schutzmaßnahmen für den Straßenbetrieb und V3 Verringerung von Landschaftsstörungen siehe Textteil

Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb Geltungsbereich zugleich Pflanzgebote)

A1 Entwicklung einer Streubewiese
 A2 Gebüßpflanzungen (Feldgehölze, Feldhecken) zugleich Ausgleich für Eingriffe in §32-Biotop
 A3 Entwicklung einer Ruderalvegetation
 A3.1 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte
 A3.2 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer Standorte
 A4 Landschaftsreinsaat (Saatgut aus regionaler Herkunft)
 A4.1 Landschaftsreinsaat - Artenspektrum der Magerrasen
 A4.2 Landschaftsreinsaat für Feuchtwiesen, einschließlich Gläsern und Kräutern der Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte
 A4.3 Landschaftsreinsaat für Halbschattlagen
 A5 Gebüßpflanzung
 A5.1 Gebüßlich trockenwarmer Standorte, locker bepflanzt, dazwischen Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte
 A5.2 Gebüßlich mittlerer Standorte, locker bepflanzt, je nach Feuchteverhältnissen mit Schwarzem Holunder und/oder Schlehen und Liguster, dazwischen Extensivwiese
 A6 Pflanzung von Einzelbäumen auf Landschaftsreinsaat

Bestand

Streubewiese, Obstbrache
 Feldhecke
 Grünland
 Kleingärten im Außenbereich
 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

Nachrichtliche Übernahme

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, 29. Juli 2009
 Technische Planung, Stand: Juli 2009
 Lärmschutzwand, Juli 2009
 Besonders geschützter Biotop im Bestand (§32 NatSchG)

0 25 50 75 100 Meter

PLANUNG + UMWELT
 Prof. Dr. Michael Koch
 Prof. Dr. Ingrid Schell
 Prof. Dr. Ingrid Schell
 Tel. 0711 39788-3
 E-Mail: info@planung-umwelt.de

Stadt Asperg
 Grünordnungsplan
 zum Bebauungsplan „Ostumfahrung“

Datum	Zustand	Zustand
29.07.2009	Entwurf	Entwurf
29.07.2009	bearbeitet	bearbeitet
29.07.2009	geprüft	geprüft
29.07.2009	WV	WV
29.07.2009	WV	WV

Anlage 1: Maßnahmenplan
 Maßstab 1:1.000

